

6 U 165/10  
26 O 260/08 LG Köln



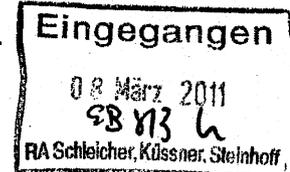
Anlage zum Verkündungs-  
protokoll vom 2.3.2011  
verkündet am 2.3.2011

## OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit



Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch den Vorsitzenden  
Klaus Müller, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schleicher und Partner,  
Ripbahnstrasse 9, 50769 Köln -

g e g e n

DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, vertreten durch die DHL Verwaltungs GmbH, die-  
se vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Andrej Busch, Katja Herbst, Christian  
Herrlich, Ulrich Joritz, Dr. Dieter Gottfried Pütz, Dr. Joachim Wessels, Charles-de-  
Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:



Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat auf die mündliche Verhandlung  
vom 9.2.2011 unter Mitwirkung seiner Mitglieder



**für Recht erkannt:**

- 1.) Auf die Berufung des Klägers wird das am 18.08.2010 verkündete Urteil der 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 26 O 260/08 – abgeändert:

a) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft zu unterlassen, die nachfolgenden oder diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Bezug auf Beförderungsverträge zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

„4 Leistungen der DHL

(3) DHL darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden können, einem Ersatzempfänger aushändigen. Dies gilt nicht für Sendungen mit dem Service „Eigenhändig“, Express-Sendungen mit dem Service „Transportversicherung 25.000,- Euro.

Ersatzempfänger sind

1. Angehörige des Empfängers oder des Ehegatten, oder
2. andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind; EXPRESS BRIEFE werden nicht an Hausbewohner und Nachbarn ausgehändigt.

wenn dies geschieht wie in dem nachstehenden Klauselwerk wiedergegeben:

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DHL PAKET/EXPRESS NATIONAL (AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

### 1 GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „DHL“, über die Beförderung von Paketen express und Express-Sendungen andererseits, nachfolgend „Sendungen“, im Inland. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen, nachfolgend „Services“, sowie die Nachbehandlung von Paketen ein.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gelten das Verzeichnis „Leistungen und Preise“, die „DHL EXPRESS Web-Lösungen im Überblick“, die „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“, die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL“, die Broschüre „Transportversicherung“ sowie die „Übersicht Wertgegenstände“ in der jeweils aktuellen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der DHL zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Ferner gelten spezielle Leistungsbeschreibungen, auf die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“, in Rahmenvereinbarungen oder Beförderungsunterlagen (Frachtkontrollen, Erklärungsabgaben etc.) verwiesen wird.

(3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zugeordnete gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407ff HGB über den Frachtnachtrag Anwendung.

### 2 VERTRAGSVERHÄLTNIS – BEGRÜNDUNG UND AUSSCHLUSS VON VERBOTSGUT

(1) Der Absender ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in Absatz 2 über bestimmten ausgeschlossenen Güter („Verbotsgüter“) sind. DHL erklärt bereits jetzt, dass DHL im Grundsatz keine Beförderungsverträge über Verbotsgüter schließt. Schallermitarbeiter, Zusteller, Abholer und andere, nicht leitende Mitarbeiter der DHL und sonstige Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, Beförderungsverträge über Sendungen mit Verbotsgütern zu schließen. DHL akzeptiert die Übergabe von Sendungen durch oder für den Absender und deren Übernahmen in die DHL durch DHL oder von für beauftragte Unternehmen (Erfüllleistung bzw. Abholung) als Nachweis des Abschlusses des Beförderungsvertrages mit, wenn Inhalt der Sendung kein Verbotsgut ist. Der Absender kann die Übernahme von Sendungen, die Verbotsgüter enthalten, nicht als Ausnahme seines Angebots auf Abschluss eines Beförderungsvertrages verstehen. Von den vorliegenden AGB abweichende Bedingungen können nur von „letzten Mitteln“ in schriftlicher Form vereinbart werden. Folgende besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders sind hiermit ausdrücklich widersprochen.

#### (2) Verbotsgüter sind:

1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder betriebliches Verbot verstößt oder ohne Abschluss einer entsprechenden speziellen Einzelvereinbarung, besondere Einrichtungen (z. B. für transportgefährliche Güter), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordert;
2. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
3. Sendungen, die lebende Tiere, Tinkadawer oder Teile derselben, Körpermaße oder ständige Überreste von Menschen enthaltend ausgenommen sind Unken sowie weibliche Tiere wie Eismann-Gelbfliegen und Faltenspanner, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefährlichen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen; ausgenommen sind ferner medizinisches oder biologisches Untersuchungsmaterial, sofern die Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen beachtet werden;
4. Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefährlichkeitsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Für Ausnahmefälle gelten die Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen; § 410 HGB bleibt unberührt;
5. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000,- EURO brutto; die Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt 6 bleibt von dieser Wertgrenze unberührt;
6. Sendungen, die Gift, Edelmetalle, Schmelz, Urerz, Edelsteine, Kurgegenstände, Aufgüsse, Unikate und sonstige Kostbarkeiten, Schecks-, Kreditkarten, gültige Briefmarken, gültige Telefonkarten und andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Vokalen II, Klasse), im Gesamtwert von mehr als 500,- EURO enthalten; höherer Betrag ist die Übersicht Wertgegenstände;
7. Alle am selben Tage übergebenen Sendungen an denselben Empfänger, die Güter gemäß Ziffer 6 im Gesamtwert von mehr als 500,- EURO enthalten.

(3) DHL ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet. DHL ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Der Absender kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich eines etwaigen Vertragsaussetzes der Beförderung, des geschiedenen Entschades der Haftung sowie, aus der unberücksichtigten Annahme und Beförderung seiner Sendungen bestehen, wenn er diese mit einem Kennzeichen versehen, das auf eine unter die Absätze 2 oder 3 fallende Beschaffenheit verweist oder wenn er in sonstiger Weise auf Verbotsgüter hinweist.

### 3 MITWIRKUNGSPFlichten DES ABSENDERS

(1) Weisungen der Absender, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ festgelegten Form erfolgen (Voraussetzung). Für Express-Sendungen sind Voraussetzungen nicht möglich. Der Absender hat keinen Anspruch auf Besetzung von Weisungen, die er DHL nach Übergabeübernahme der Sendung erteilt.

(2) Dem Absender obliegt es, als Produkt von DHL oder über verbundenen Unternehmen mit der Haftung und Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.

(3) Der Absender wird die Sendung ausreichend kennzeichnen, wobei die Befreiung von der Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er wird vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadenfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Der Absender wird die Sendung so verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch DHL und Dritten keine Schäden entstehen. Maßstab bestimmen die Versandbedingungen DHL §§ 410, 411 HGB sind zu beachten.

(4) Der Absender trägt die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren. Der Absender stellt DHL von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen solche Bestimmungen entstehen, frei.

### 4 LEISTUNGEN DER DHL

(1) DHL befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Absender gewählten Anschrift ab. DHL übernimmt dabei zwar alle zurechenbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zieltermine entsprechend ihrem eigenen Qualitätsstandard (Regellaufzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d.h. DHL schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Liefertzeit, soweit nicht für spezielle Produkte etwas anderes geregelt ist. DHL ist unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch Subunternehmer (Unterfranchising) erbringen zu lassen.

(2) DHL nimmt die Ablieferung (Zustellung) unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung an den Empfänger an seinem Ehegatten oder an einen durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsberechtigten (Empfangsberechtigter) vor. Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Familienheim, Gemeinschaftsunterkünfte, Krankenhäuser) können an eine von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Sendungen beauftragte Person (Empfangsbeauftragter) zugestellt werden. Dies gilt nur, soweit DHL nichts anderes festlegt, wie z. B. Lagerung, Nachsendung oder Zustellung durch Ablage an einem vereinbarten Ort oder durch Erliegen in eine DHL-Fachstation, mit dem Empfänger vereinbart und der Absender keine entgegenstehenden Voraussetzungen getroffen hat. Sendungen mit dem Service „Eigenschaft“ und Express-Sendungen mit dem Service „Transportversicherung 25.000,- EURO“ werden außer dem Empfänger nur einem hierzu schriftlich besonders Bevollmächtigten ausgehändigt. DHL EXPRESS IDENT wird nur an den Empfänger persönlich gegen besondere Identifikation ausgehändigt. Der EXPRESS BRIEF ohne die Services „Eigenschaft“ und/oder „Transportversicherung“ kann auch durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend einwandfreie Einrichtung (Postfachkasten etc.) abgeholt werden.

(3) DHL darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeholt werden können, einem Bestimmungsort ausliefern. Dies gilt nicht für Sendungen mit dem Service „Eigenschaft“, Express-Sendungen mit dem Service „Transportversicherung 25.000,- EURO“ und EXPRESS BRIEF mit dem Service „Transportversicherung 2.500,- EURO“, Ersatzempfänger sind:

1. Angehörige des Empfängers oder des Ehegatten, oder
2. andere in dem Rahmen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind; EXPRESS BRIEF werden nicht an Hausbewohner und Nachbarn ausgehändigt.

(4) DHL hält Sendungen, deren Ablieferung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfolgt ist, für den Empfänger bereit bis zum Ende des nächsten Werktags (Samstag) beginnend mit dem Tag der auf die versuchte Ablieferung folgt, zur Abholung in einer Filialagentur, PKVSTATION oder anderem geeigneten Einrichtung bereit. Dies gilt auch, wenn DHL eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unverhältnismäßiger Schwierigkeiten oder besonderer Gefahren am Bestimmungsort nicht zurechenbar ist.

(5) DHL kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person (z. B. PIN) dokumentiert.

(6) DHL wird unzustellbare Sendungen, zum Absender zurückzuführen, soweit dies nach den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen für das jeweilige Produkt nicht ausgeschlossen ist. DHL wird für unzustellbare Express-Sendungen nach Weisung weiterer Zustellversuche oder eine Rücküberforderung gegen besondere Entgelt vornehmen. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person im Sinne der Absätze 2 und 3 angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist, die Annahme durch den Empfänger, seinen Ehegatten oder Empfangsberechtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annaherverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung (z.B. Zustellbüroverbot), die Weigerung zur Zahlung des nachstehenden Nachnahmewertes oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

(7) Kann eine unzustellbare Sendung nicht entsprechend der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Weise an den Absender zurückgegeben werden, ist DHL zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter nicht zu ermitteln oder ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zurechenbar, ist DHL nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. DHL darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften selbst verwerten, wenn Empfänger und Absender die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verlorrenes Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 kann DHL selbst vernichten.

DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Markt- und Kommunikations-PAKET – Kenn-Nr. 703 – Stand: 07/2009 – 1 von 2





**5 ENTGELT (FRACHT UND SONSTIGE BEFÖRDERUNGSKOSTEN)**

- (1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Einzelblatt „Leistungen und Preise“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte für Express-Sendungen werden auf der Basis des tatsächlichen Gewichts oder des Volumengewichts berechnet, je nachdem welches Gewicht höher ist. Das Volumengewicht wird auf der Grundlage der jeweils aktuellen IATA-Berechnungen berechnet. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer entrichtet.
- (2) Der Absender wird das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zahlen (Vorauszahlung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen besondere Zahlungsmodalitäten enthalten. Soweit eine Zahlung nach Rechnung von DHL verschuldet ist, hat die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang ohne Abschlag zu erfolgen. Der Absender hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Absender wird DHL über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten ersetzen, die sie aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Absenders verursacht (Anfragen, Lagerentgelte usw.). Der Absender stellt DHL insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Absender wird ferner die Kosten ersetzen, die aus Anlass einer Lagerung oder Rückbeförderung seiner Sendung gemäß Abschnitt 4 Abs. 6 entstehen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.
- (4) Der Empfänger kann bei unrichtigen Sendungen das Beförderungsentgelt zusätzlich eines Einziehungsentgelts sowie sonstige auf der Sendung bestehende Kosten mit beiderseitiger Willigung für den Absender bezahlen (Nachempfang). Vonempfang oder Empfänger die vollständige Zahlung offener Kosten, gilt dies als Annahmeverweigerung; der Absender bleibt zur Zahlung verpflichtet.

**6 HAFTUNG**

- (1) DHL haftet, wenn ein Beförderungsvorgang geschlossen wurde, für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, oder ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder fahrlässig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Dies gilt mangels Beförderungsvorganges nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht beförderungsgewöhnlichen Sendungen, insbesondere von Wertgegenständen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verpflichtungen gehandelt haben. DHL haftet ferner unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der DHL oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) DHL haftet im Übrigen für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung von beförderungsgewöhnlichen Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertraglichen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsbeschränkungen. Der Ersatz aller darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen (s.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen). Dies gilt unabhängig davon, ob DHL vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Absender versichert werden können. Schadenersatzleistungen sind auf eine Forderung pro Sendung begrenzt, wobei deren Begrenzung die vollständige und abschließende Regelung aller Schäden in diesem Zusammenhang darstellt. DHL ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadenstellung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse. DHL haftet mangels Beförderungsvorganges ferner nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Wertgegenständen gemäß Abschnitt 2 Absatz 2.
- (3) DHL beruht sich im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Pflichten nicht auf die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, soweit der Schaden nicht mehr als 500,- EURO beträgt. Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Abfertigungstermins geschädigt ist, ist die Haftung von DHL für die Überschreitung dieser Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin auf den dreifachen Betrag der Fracht (einfaches Entgelt) begrenzt.
- (4) Die Haftung der DHL für den Service-Machnahme ist bei Fehlen bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages auf den Nachnahmebetrag begrenzt.
- (5) Die Haftung der DHL für die Services-Rückschicht und Eigenhändigkeit ist auf das Zusatzentgelt beschränkt.
- (6) Zeigt der Absender oder der Empfänger (Rei-Narrat) oder Beförderung der DHL nicht innerhalb von sieben Tagen nach Abfertigung schriftlich an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßen Zustand abgeliefert worden ist. Bei Express-Sendungen gilt diese Vermutung auch, soweit äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen nicht spätestens bei Abfertigung des Gutes angezeigt werden. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Absender oder Empfänger der DHL die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Abfertigung oder Rückgabe an den Absender schriftlich anzeigt. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
- (7) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Einlieferung an die Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch die DHL eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.
- (8) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der DHL oder Dritten aus der Versendung von Wertgegenständen oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit DHL von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

**7 VERSICHERUNG**

- (1) DHL schließt im Falle der Vereinbarung des Services „Transportversicherung 2.500 EURO“, „Transportversicherung 25.000 EURO“ oder „Transportversicherung für DHL Domestic“ sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgelts eine Transportversicherung zugunsten und auf Rechnung des Absenders ab. Diese Versicherung deckt das Interesse des Absenders an jeder beförderungsgewöhnlichen Sendung gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung mit der vereinbarten Versicherungssumme je Sendung auf Erstes Risiko.
- (2) Von Versicherungsschutz sind insbesondere nicht gedeckt:
  - 1. Schäden an Sendungen, die Wertgegenstände im Sinne der Ziffer 2 Abs.2 enthalten.
  - 2. Schäden an Sendungen, deren äußere Gestaltung oder Verpackung Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulässt.
  - 3. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herabföhrung des Schadenfalls vom Absender verursacht worden sind.
- (3) Die Einzelheiten der Transportversicherung regelt die Broschüre „Transportversicherung“.

**8 VERJÄHRUNG**

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Abschnitt 6 Abs. 1 und nach § 435 HGB i.V.m. § 414 Abs. 1 S. 2 2.Hs. HGB verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

**9 SONSTIGE REGELUNGEN**

- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen DHL, ausgenommen Gebührensorderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Der Absender kann gegen Ansprüche der DHL nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- (3) DHL ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist DHL ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

Stand 07/2009

DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Marktcommunication PAKET - Kenn-Nr. 700 - Stand: 07/2009 - 2 von 2



